

Statuten der SAC-Sektion Mythen

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	GV	Generalversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralvorstand

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Mythen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der Sektion Mythen befindet sich in Schwyz.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die Sektion Mythen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Die Aktivitäten umfassen:
 - die klassischen alpinen Sportarten wie auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die Sektion Mythen setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die Sektion Mythen insbesondere zu erreichen durch:
 - Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen;
 - Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter/innen;
 - Ausbildung und Förderung der SAC Jugend;
 - Bau, Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Hütten;
 - Kommunikation über zeitgemässe, elektronische und/oder gedruckte Medien;
 - Die Bereitstellung von Fachliteratur;
 - aktives Mittragen des alpinen Rettungswesens;
 - Unterstützung des alpinen Natur- und Landschaftsschutzes.
 - **Betrieb und Unterhalt von mindestens einer Rettungsstation**

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Mythen kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die Sektion Mythen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Zentralverband des SAC verbunden. Die Sektions- und Zentralstatuten sind auf der Webseite der Sektion Mythen abrufbar. Jedes Mitglied unterstellt sich den Sektions- und Zentralstatuten.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Mythen den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft (gezählt ab dem 22. Altersjahr) erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaften in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion (Vorstand) oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 3a
Anerkennung Ethik
Charta, Ethik-Statut,
Doping-Statut

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 3b
Bindung an
übergeordnete Regeln
und Geltungsbereich

Die Sektion (inkl. ihrer Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. Untergruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 4
Beiträge

Zentralbeitrag

1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge,

Sektionsbeitrag

2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Veteraninnen/Veteranen

3 Mitglieder ab vollendetem 47. Altersjahr, welche 25 Jahre dem SAC angehören, werden Veteraninnen/Veteranen. Sie erhalten von der Sektion Mythen das Abzeichen und sind zum taxfreien Aufenthalt in den sektionseigenen Hütten berechtigt. Die gleiche Vergünstigung geniessen ihre Ehepartner/-innen.

Freimitglieder

4 Mitglieder, welche bis zum 31. Dezember 2024 das 62. Altersjahr vollendet haben und 40 Jahre dem SAC angehören, erhalten das goldene SAC-Abzeichen und sind von der Beitragspflicht an die Sektion Mythen befreit. Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 2025 das 62. Altersjahr vollenden und 40 Jahre dem SAC angehören, erhalten das goldene SAC-Abzeichen.

Ehrenmitglieder

5 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit. Diese werden von der Sektionskasse übernommen.

Art. 5
Organe

1 Die Organe der Sektion Mythen sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion Mythen. Sie findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Clubjahres.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

- 2 Die Sektion Mythen kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung/Wahl kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

- 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 5 Die GV entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der **Revisionsstelle**
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Bau und Umbau von sektionseigenen Hütten;
- Revision der Statuten;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder,
- Auflösung der Sektion.

Art. 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Mythen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. **Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.**

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - **Die Bestellung, Überwachung und Wahl der vorstehenden Person der Rettungsstationen / Rettungschef;**
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Sektionssekretariat

- 6 Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen zur Führung eines Sektionssekretariats beauftragen. Die entsprechenden Kosten sind ordentlich zu budgetieren. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Der Vorstand erteilt Weisungen und beaufsichtigt das Sektionssekretariat.

Art. 7a Interessenskonflikte

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

- 2 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 8 Revisoren Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle ist unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Sonderrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen

Bericht abzugeben. und empfiehlt ihnen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Rettungsstation

Die Sektion Mythen unterhält mindestens eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstationen ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Art. 10 Haftung

Sektion Mythen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Mythen ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Mythen erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 14 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 **Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.**
- 2 **Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.**

Art. 14a

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die

entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 15 **Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom **21. Februar 2026 genehmigt**. Sie ersetzen die seit dem **1. April 2024** gültigen Statuten und treten am **1. März 2026** in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Mythen

Remo Bianchi
Präsident

Thomas Hediger
Vizepräsident

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs
genehmigt:

Marco Dirren
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Juristin